

II-1182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 610 J

1980 -06- 13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Pischl
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Zustände in österreichischen Gefangenenhäusern

Die Berichte über menschenunwürdige Vorfälle im landesgerichtlichen Gefangenengehause Innsbruck haben österreichweites Echo ausgelöst und dazu beigetragen, an den Gefangenengehauseverhältnissen in Österreich und am österreichischen Strafvollzug im allgemeinen Kritik zu üben. In einem ORF - Interview hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck ein Bekennnis zum menschenrechtswürdigen Strafvollzug, wie er auch durch das unter der Verantwortung der ÖVP-Regierung beschlossene Strafvollzugsgesetz vorgesehen ist, abgelegt. In einem ORF-Interview hat der hauptsächlich Betroffene, Brunner, behauptet, geprügelt, in Ketten und Handschellen gelegt worden zu sein. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes seien zwei Fälle dieser Art zu Ohren gekommen. Von anderer Seite wird von 19 bekannt gewordenen Fällen berichtet.

Es wurde auch bekannt, daß es neben den normalen Zellen so genannte Korrekturzellen gebe, die offenbar der gefängnisinternen disziplinären Behandlung von Häftlingen dienen. Einige dieser Tatsachen sind durch ein Gerichtsurteil erster Instanz nun bestätigt worden. Die Tatsachen widersprechen nicht nur dem Strafvollzugsgesetz und den vom Wirtschafts- und Sozialrat der UN allen Staaten empfohlenen Minimalregelungen für den Strafvollzug (Standard Minimum Rules), sondern auch dem Art. 3 der

- 2 -

Europäischen Menschenrechtskonvention, die die menschenwürdige Behandlung von Menschen gebietet.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Bundesminister für Justiz und die von ihm geleiteten Aufsichtsorgane voll verantwortlich. Solche Verhältnisse nicht schon früher aufgedeckt zu haben, wirft einerseits ein Licht auf die mangelnde Aufsicht, andererseits aber auch auf die Zurückhaltung von Gefängnisinsassen, da sie sich gegen die behaupteten Zustände nicht schon längst, sei es im Aufsichtswege, sei es in Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG gewandt haben. Der Bundesminister hat, wie bekanntgeworden, drei Beamte der Rechtspflege vom Dienst suspendiert, ohne die Ergebnisse einer Untersuchung abzuwarten. Das bedeutet nichts anderes, als daß der "öffentliche Ruf" genügt hat, um gegen Personen mit einer dienstrechlichen Maßnahme einzuschreiten. Das ist aber zunächst die Vollziehung einer vom Bundesminister selbst immer wieder angeprangerten "Medienjustiz".

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie viele Beschwerden wegen der Art der Gefangenenebehandlung und der Existenz sogenannter Korrekturzellen in österreichischen Gefangenenhäusern sind Ihnen bekanntgegeben worden?
- 2) In wie vielen Fällen haben Sie Maßnahmen ergriffen, um solchen Beschwerden abzuhelfen?
- 3) Werden in allen österreichischen Gefängnissen, die unter Ihrer Verantwortung stehen, Eisenketten aus gegebenem Anlaß - sei es kraft Gutdünkens der zuständigen Behörden, sei es wegen des Mangels einer einheitlichen Regelung dieser Frage - gegenüber Häftlingen verwendet?

- 3 -

- 4) Haben sich die Innsbrucker Häftlinge, die behaupten, durch die Verhältnisse im landesgerichtlichen Gefangenенhaus in ihren Menschenrechten verletzt zu sein, an den Verfassungsgerichtshof gewandt?
- 5) Werden Sie es auf entsprechende Prozesse ankommen lassen - sei es vor österreichischen, sei es vor internationalen Instanzen - oder werden Sie versuchen, die Häftlinge von sich aus klaglos zu stellen, wenn die behaupteten Mißstände erwiesen sind?
- 6) Welche allgemeine Schlußfolgerungen ziehen Sie aus den behaupteten Vorkommnissen für den Strafvollzug, der in Österreich offensichtlich durch sehr unterschiedliche Praktiken gekennzeichnet ist und daher Sorge in bezug auf die Gleichbehandlung von Häftlingen aufkommen läßt?
- 7) Gibt es in den einschlägigen Gesetzen sowie Durchführungs- vorschriften zum Strafvollzugsgesetz Regelungen, die die Art und Weise von Fesselungen, soferne solche überhaupt vorgesehen sind, vorschreiben?
- 8) Wenn es keine diesbezüglichen Regelungen gibt, warum ist bei Annahme, daß die Fesselung von Gefangenen zulässig ist, eine solche Regelung unterblieben?
- 9) Wann hat sich der Hauptbetroffene des gerichtlichen Verfahrens, Brunner, aktenkundig über die behaupteten Vorkommnisse beschwert?
- 10) Warum ist zwischen der Entlassung des Hauptbetroffenen aus der Strafhaft und der Aufdeckung der Vorkommnisse so viel Zeit verstrichen?
- 11) Warum hat der anzeigenende Justizbeamte bei seiner Anzeige nicht den Dienstweg eingehalten?

- 12) Sind gegen Bewährungshelfer Disziplinarverfahren in der Sache eingeleitet worden, wenn ja, welches waren die Gründe für diese Einleitung?
- 13) Sind Disziplinarverfahren gegen die Bewährungshelfer aufgrund von Forderungen des Aktionskomitees Ziegelstadt eingeleitet worden?
- 14) Gibt es Vorkehrungen dafür, daß leitende Strafvolzugsbeamte, Bewährungshelfer und Sozialarbeiter im Strafvolzug in regelmäßigen Abständen während eines Jahres zum Erfahrungsaustausch zusammentreten können?
- 15) Welche Schlußfolgerungen werden Sie aus den Innsbrucker Vorkommnissen für die Stellung der Bewährungshelfer und ihre dienstlichen Beziehungen zum Justizwachepersonal ziehen?